

VI Verrechnung

1 Verrechnungskonten

Der Scheckabwicklungsdienst des EMZ ist als Nebensystem an T2 angebunden. Die Verbuchung aller eingelieferten und auszuliefernden Zahlungsnachrichten erfolgt ausschließlich über einem RTGS DCA (Real-time Gross Settlement Dedicated Cash Account) zugeordnete Unterkonten (Sub-Accounts) in T2 unter Verwendung der für die Nebensystemverrechnung bereitgestellten Prozedur C. Der Teilnehmer benennt das zu verwendende Unterkonto auf dem Antrag auf Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst des EMZ (siehe auch Kapitel III. Ziffer 2.2).

Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 2 AGB/BBk kann die Verbuchung über ein eigenes RTGS DCA oder über das RTGS DCA eines anderen direkten T2-Teilnehmers (Verrechnungsinstitut) erfolgen, sofern dieser der Nutzung zugestimmt hat. In letzterem Fall ist die Angabe des für die Verbuchung zu nutzenden Sub-Accounts des Verrechnungsinstituts auf dem Vordruck 4062 „Antrag auf Leitwegänderung (Scheckabwicklungsdienst des EMZ)“ durch den direkten Teilnehmer sowie auf dem Vordruck 4063 „Einverständniserklärung (Scheckabwicklungsdienst des EMZ)“ durch das Verrechnungsinstitut erforderlich.

2 Buchungsprozeduren

Die Verbuchung der Zahlungen erfolgt mehrmals täglich in standardisierten Verrechnungsläufen (Procedures) in T2.

Ein Verrechnungslauf wird jeweils nach Abschluss der Verarbeitung im Anschluss an ein Verarbeitungsfenster automatisiert gestartet und besteht aus mehreren aufeinanderfolgenden Buchungszyklen (Cycles). Dabei werden Belastungen und Gutschriften in getrennten Buchungszyklen gebucht.

Vor Beginn der einzelnen Buchungszyklen wird die für die Verrechnung notwendige Liquidität durch den Scheckabwicklungsdienst des EMZ automatisiert im Wege eines Liquiditätsübertrages vom RTGS DCA⁵ auf das zugeordnete Unterkonto transferiert. Die Höhe des Liquiditätsübertrages entspricht dabei der für die Belastung der in dem jeweiligen Buchungszyklus zur Buchung anstehenden Zahlungen benötigten Liquidität (Bruttoprinzip). Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 2 AGB/BBk hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass der entsprechende Gegenwert für die Belastung auf dem RTGS DCA zur Verfügung steht.

Eine gesonderte Disposition des Unterkontos durch den Kontoinhaber ist nicht erforderlich. Sofern ein Kontoinhaber gleichwohl Liquiditätsüberträge oder Daueraufträge zu Gunsten des Unterkontos veranlasst, werden diese bei der automatisierten Disposition des Unterkontos durch den Scheckabwicklungsdienst des EMZ nicht berücksichtigt. Nach Durchführung aller Belastungs- und Gutschriftsbuchungen, d. h. nach Abschluss eines kompletten Verrech-

⁵ Nur sofern die erforderliche Deckung auf dem RTGS DCA vorhanden ist. Ggf. werden auch Teilbeträge in Höhe des auf dem RTGS DCA verfügbaren Guthabens auf das Unterkonto transferiert.

VII Beendigung der Teilnahme

1 Abmeldung durch den Teilnehmer

(2) Die Beendigung der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst kann nur vierteljährlich zu den regulären Änderungsterminen (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag in den Monaten März, Juni, September und Dezember folgt) erfolgen. Sie ist dem zuständigen KBS spätestens am 20. Kalendertag des Vormonates anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beendigung einer Anbindung als erreichbarer BIC-Inhaber.

Die Beendigung der direkten Teilnahme erfolgt durch Einreichung des Teilnahmevordrucks 4780 bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservices (KBS) der Deutschen Bundesbank. Dazu ist oben auf dem Vordruck „Löschung“ auszuwählen.

Zur Beendigung einer indirekten Teilnahme bzw. Abmeldung eines erreichbaren BIC-Inhabers ist der Leitwegvordruck 4062 von dem indirekten Teilnehmer bzw. erreichbaren BIC-Inhaber auszufüllen und mit „Löschung“ zu kennzeichnen. Der Vordruck ist durch den direkten Teilnehmer bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Verrechnungskonten, die nicht mehr zur Verrechnung mit dem Scheckabwicklungsdienst benötigt werden, sind aus der Settlement Bank Account Group des Scheckabwicklungsdienstes zu entfernen.

2 Beendigung durch die Deutsche Bundesbank

Die Beendigung der Teilnahme bzw. der Anbindung eines indirekten Teilnehmers oder erreichbaren BIC-Inhabers durch die Deutsche Bundesbank richtet sich nach Abschnitt I Nr. 29 Absatz 2 i. V. m. Abschnitt III A Nr. 1 AGB/BBk. Insbesondere ist die Deutsche Bundesbank berechtigt, die Teilnahme bzw. Anbindung (unverzüglich) zu beenden, sofern die Teilnahme- bzw. Anbindungsvoraussetzungen (z. B. Eigenschaft als Einlagenkreditinstitut) nicht mehr erfüllt sind.

Über eine Beendigung der Teilnahme bzw. Anbindung werden alle direkten Teilnehmer schnellstmöglich per E-Mail an die hinterlegten fachlichen und technischen Ansprechpartner informiert. Dabei werden auch die Auswirkungen auf die Erreichbarkeit sowie die Vorgehensweise bezüglich eventueller Einreichungen des betroffenen Kreditinstituts kommuniziert. Änderungen, die außerhalb der regulären Änderungstermine erfolgen, werden im nächsten regulären Erreichbarkeitsverzeichnis ausgewiesen.

VIII Vereinbarungen zur Kommunikation

1 SWIFTNet FileAct

Siehe „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct“.

2 EBICS

Siehe „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl“.

Anhänge

Technische Spezifikationen Scheck